

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen

Az.: 1517 K 234/23

München, 12.02.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 22.04.2025	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Allach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	67,78/1000	Wohnung mit Keller	3	8046

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Allach	1090/2	Gebäude- und Freifläche	Piperstraße 10, 12, 14, Franz-Nißl-Straße 10d	0,1052

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Allach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
2	1,00/1000	TG-Stellplatz	51	8108

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Allach	1094/11	Gebäude- und Freifläche	Piperstraße 2, 2a, 2b, 2c, Lautenschlägerstraße 23, 25	0,2754

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Wohnung im 1. OG mit Balkon und Kellerabteil, Wfl. ca. 78,41 m², Nfl. ca. 7,14 m², Bj. ca. 2005

Lage: Piperstraße 14, 80999 München;

Verkehrswert: 548.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragenstellplatz, Nfl. ca. 12,6 m², Bj. ca. 2005

Lage: Piperstraße 2, 2a, 2b, 2c, Lautenschlägerstraße 23, 25 in 80999 München;

Verkehrswert: 22.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht München
-Vollstreckungsgericht-